

Jugendordnung

Alle in dieser Jugendordnung aufgeführten Ämter und Funktionen können durch Mitglieder aller Geschlechter (m/w/d) wahrgenommen werden. Im Ordnungstext wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei allgemeinen Aussagen nur die männliche Form des Substantivs verwendet.

Präambel

¹ Diese Jugendordnung des TSV Neuried e.V. (nachfolgend Verein genannt) regelt die Organisation und Verwaltung der Vereinsjugend.

² Bei Widersprüchen gilt die Satzung.

§ 1 Anerkennung der Jugendordnungen der Sportverbände

Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

¹ Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugend-erziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (von 10 bis 26 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. ² Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Ordnung selbständig.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag,
- die Vereinsjugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendtag

¹ Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. ² Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. ³ Er besteht aus:

- allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis 26 Jahre),
- der Vereinsjugendleitung.

⁴ Kinder und Jugendliche besitzen ab Vollendung des 10. Lebensjahrs aktives Wahlrecht. ⁵ Der Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

⁶ Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

⁷ Der Vereinsjugendtag findet jährlich und mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung des Vereins statt. ⁸ Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung in § 7 Abs. 4 und 6 der Vereinssatzung entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Möglichkeit einer Onlineversammlung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

¹ Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stv. Vorsitzenden

² Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss.

³ Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. ⁴ Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. ⁵ Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. ⁶ Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung

ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. ⁷ Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. ⁸ Insbesondere organisiert sie den Vereinsjugendtag und führt diesen durch.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Vereinsausschuss beschlossen werden.

Diese Jugendordnung wurde am 28.09.2021 vom Vereinsausschuss beschlossen.